



Diskussion der Justizministerkonferenz um sogenannte „Kettenbewährungen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 11.10.2019 wurden wir durch unsere ABB Bezirksgruppe Schwaben über die oben betitelte Diskussion informiert. Als potentiell direkt betroffene Berufspraktiker*innen möchten wir uns deshalb wie folgt zum Sachverhalt äußern.

Wir sprechen uns in der hier vorliegenden Stellungnahme gegen eine gesetzliche Regelung bezüglich sogenannter Kettenbewährungen aus und begründen das folgendermaßen:

Auf wissenschaftlicher Basis beziehen wir uns auf Teile der kriminologischen Forschung, die bereits seit Ende der 1990er mit dem Thema der Beendigung krimineller Karrieren befasst sind. Diese sogenannte Desistanceforschung ist zwar noch jung und im deutschsprachigen Raum noch mit Grundlagenforschung beschäftigt. Unstrittig ist jedoch, dass der Ausstieg aus einer kriminellen Karriere als Prozess verstanden wird (*vgl. Thomas/Stelly, 2019 S.226, in der Anlage*). In der Praxis beobachten wir dieses Phänomen ebenfalls, was oft zu den von Ihnen behandelten Kettenbewährungen führt. Erneute Straftaten und positive Entwicklung bzgl. eines konformen Lebensstils schließen sich in der Praxis nicht grundsätzlich aus.

Das im Protokoll der letzten Justizministerkonferenz unter Top II. 8. 4. angeführte Interesse, die Gesellschaft vor Wiederholungstätern*innen zu schützen, ist durch diese Entwicklung nicht gefährdet. Bei der bereits vorherrschenden Abwägung einer Sozialprognose ist es jedem Gericht der Bundesrepublik möglich, im subjektiven Fall einen Wiederholungstäter*in zum Schutz der Gesellschaft zu inhaftieren. Eine abnehmende, sich ausschleifende kriminelle Karriere endet jedoch oft mit vornehmlich leichten Delikten im Eigentums-, Betäubungsmittel- oder Leistungerschleichungsbereich (*vgl. Stelly/Thomas 2002, S3 ff., et. al, In der Anlage*



1 markiert). Ein Schutz der Zivilgesellschaft vor diesen Straftaten ist auch ambulant möglich.

Einen großen Einfluss auf diese Bezüge haben die sozialen Funktionen der Klienten*innen in Familie, Partnerschaft, Leistungssystem etc. (vgl. *Thomas/Stelly, 2019 S.228, in der Anlage 2*). Eine tendenziell grundsätzliche Forderung der Inhaftierung dieser Klienten*innen, wie zuletzt von der Justizministerkonferenz gefordert, wird den Ausstieg aus kriminellem Verhalten bei einer großen Population unserer Klienten*innen hemmen bzw. erst später ermöglichen.

Die im Protokoll unter Top II. 8. 3. beschriebene Prüfung von „besonderen Umständen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit (...), dass der Täter die Erwartung künftig straffreier Führung nicht erneut enttäuschen wird“ steht also klar entgegen bisheriger wissenschaftlicher Erkenntnisse. Darüber hinaus geben wir als Praktiker*innen zu bedenken, dass eine Motivationsbildung hin zu einer konformen Lebensweise nur mit einer positiven Lebensperspektive herzustellen ist. Die angestrebte Regelung würde also auch unsere Arbeit negativ beeinflussen und positive Entwicklungen erschweren.

Es ist also davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung ihre Intention nicht erreicht. Sie wird den Ausstieg aus kriminellen Lebensstilen verhindern, nicht fördern.

Wir appellieren an dieser Stelle, es bei einer Einzelfallprüfung zu belassen. Im Landgericht Augsburg nehmen wir diese Praxis derzeit als ausreichend war, eskalierende kriminelle Karrieren durch Inhaftierung zu beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

Die BewährungshelferInnen beim Landgericht Augsburg